



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

Reglement über Grundeigentümer-Beiträge und -Gebühren

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
1.	<u>GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH</u>		
§ 1	Geltungs- und Anwendungsbereich und Zweck	(§§ 1 bis GBV)	3
§ 2	Inhalt	(§§ 2 / 3 GBV)	3
2.	<u>VERKEHRSANLAGEN</u>		
§ 3	Strassenkategorien	(§ 39 GBV)	4
§ 4	Beiträge	(§ 42 GBV)	4
§ 5	Ersatzabgabe Abstellplätze	(§ 43 GBV)	4
3.	<u>WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</u>		
§ 6	Beiträge	(§ 48 GBV)	5
§ 7	Grundsatz	(§ 29 GBV)	5
§ 8	Fälligkeit	(§ 30 GBV)	5
§ 9	Anschlussgebühren	(§§ 29 / 50 GBV)	5
§ 10	Benützungsgebühr, Wasserzins	(§§ 32 / 51 GBV)	5
§ 11	Mehrwertsteuer		6
4.	<u>BAUWESEN</u>		
§ 12	Gebühren	(§ 48 GBV)	6
5.	<u>RECHTSMITTEL</u>		
§ 13	Rechtsmittel		8
6.	<u>SCHLUSS- UEBERGANGSBESTIMMUNGEN</u>		
§ 14	Inkrafttreten	(§ 4 GBV)	9
§ 15	Aufhebung bisheriger Reglemente		9

Um den Lesefluss zu gewährleisten, wird nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMER-BEITRÄGE UND –GEBÜHREN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf die § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 52² der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge und –Gebühren vom 3. Juli 1978

beschliesst:

1. ORGANISATION

- | | | |
|-----|---|---|
| § 1 | ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge und –Gebühren vom 3. Juli 1978. | Geltungs-und
Anwendungsbereich
(§§ 1 bis 5 GBV) |
| | ² Es findet keine Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Wasserversorgung dienen. | |
| § 2 | Das Reglement regelt: <ul style="list-style-type: none">a) Die Beitragsansätze (Perimeter) für die Verkehrsanlagenb) Die Beitragsansätze (Perimeter) für die Anlagen der Wasserversorgungc) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgungd) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgunge) Die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätzef) Die Abwassergebühren sind im Reglement Abwassergebühren festgehalten | Inhalt (§§ 2 und 3 GBV) |

2. VERKEHRSANLAGEN

§ 3	¹ Die bestehenden und projektierten Strassen gemäss Strassenklassierungsplan werden in Kategorien Erschliessungsstrassen I + II, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt. ² Bestehende private Verkehrsflächen sind im Rahmen von §§ 103 bzw. 105 des Planungs- und Baugesetzes durch die Gemeinde zu übernehmen.	Strassenkategorien (§ 39 GBV)
§ 4	¹ Die Beitragsansätze beim Neubau, Ausbau und Korrektur einer Verkehrsanlage betragen: a) <u>Erschliessungsstrassen I ohne öffentliches Interesse</u> (z.B. Stichstrassen, Zubringerwege, Industriestrassen) 100% b) <u>Erschliessungsstrassen II mit öffentlichem Interesse</u> (z.B. Verbindung zweier öffentlicher Strassen) 90% c) <u>Sammelstrassen und dem Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen</u> 60% d) <u>Hauptverkehrsstrassen</u> 40% ² Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die Ansätze nach Abs. 1 ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind. ³ Verkehrsberuhigende Massnahmen baulicher Natur bei Erschliessungs- und Sammelstrassen werden vollumfänglich gemäss Abs. 1 auf die Anstösser aufgeteilt.	Strassenkategorien (§ 39 GBV)
§ 5	Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt CHF 3'000.00. Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird. Bezüglich Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen gelten überdies die §§ 20 – 27 GBV.	Ersatzabgabe Abstellplätze (§ 43 GBV)

3. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

- | | | |
|------|--|---|
| § 6 | Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100%. | Beiträge (§ 48 GBV) |
| § 7 | <p>¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude berechnet.</p> <p>² Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Von der Höferschätzung werden immer CHF 14'000.00 Grundeinschätzung (Basis 1988) in Abzug gebracht.</p> <p>³ Anpassungen an die Neuwertdeckung oder generelle teuerungsbedingte Gesamtversicherungserhöhungen haben keine Nachzahlung zur Folge. Rückzahlungen von Gebühren bei nachträglicher Herabsetzung des Versicherungswertes finden nicht statt.</p> | |
| § 8 | Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses. | Fälligkeit (§ 30 GBV) |
| § 9 | Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 0,5% der Gesamtversicherung (Neuwert) der Solothurnischen Gebäudeversicherung. | Anschlussgebühr (§§29 / 50 GBV) |
| § 10 | <p>¹ Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen eine Grundgebühr pro Haushalt, Gewerbe- oder Industriebetrieb pro Jahr von CHF 40.00. Befindet sich in einem Haushalt ebenfalls ein Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieb, ist die Grundgebühr nur einmal geschuldet.</p> <p>² <u>Wasserzins</u></p> <p>Für jeden bezogenen m³ Wasser CHF 0.80 bis 2.00</p> <p>Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, den Wasserzins innerhalb des Gebührenrahmens per Gemeinderatsbeschluss anzupassen.</p> <p>Stand per Januar 2018: CHF 1.80</p> | Grundgebühr

Verbrauchsgebühr |

³ Wassermessermiete

Gewöhnliche Wassermesser (Magnetläufer)

½ Zoll	CHF 10.00 pro Jahr
¾ Zoll	CHF 12.00 pro Jahr
1 Zoll	CHF 14.00 pro Jahr
1¼ Zoll	CHF 18.00 pro Jahr
1½ Zoll	CHF 24.00 pro Jahr
2 Zoll	CHF 100.00 pro Jahr

⁴ Bauwasser

Das Bauwasser wird in der Regel über einen Wassermesser bezogen.

Grundtaxe inkl. Wassermesser	CHF 50.00
+ Wasserzins	
+ Abwassergebühr	

Bauwasser ohne Wassermesser

Grundtaxe	CHF 20.00
pro m³ umbauten Raum	CHF 00.50

§ 11	Auf den in § 9 und 10 festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.	Mehrwertsteuer
------	--	----------------

4. BAUWESEN

§ 12	Die Baubehörde erhebt für ihre Verwaltungsakte Gebühren, die dem Aufwand entsprechen sollen und in die Gemeindekasse fliessen.	Gebühren (§ 13 KBV)
------	--	------------------------

A Baugesuche

- a) Grundgebühr für jedes Baugesuch, Abbruchgesuch, Reklamegesuch, Voranfragen und Baubewilligungsverlängerungen CHF 50.00
- b) Baupublikationen CHF 80.00
- c) Behandlungsgebühr¹
1 Promille der Gesamtversicherung (Neuwert) der Solothurnischen Gebäudeversicherung bzw. deren Erhöhung bei Umbauten, pro Gebäude jedoch im Maximum CHF 1'000.00

² Zusätzlich bei Neubauten für:

- Reihen- und Doppel Einfamilienhäuser
je Wohnung CHF 400.00
 - Mehrfamilienhäuser
je Wohnung CHF 200.00
 - Industrie- und Gewerbebauten
pro m³ umbauten Raum nach SIA
 - Neubauten CHF 00.35
im Maximum CHF 5'000.00
 - Umbauten CHF 00.10
im Maximum CHF 2'000.00
 - Garagen, Autoeinstellhallen,
Abstellplätze,
 - pro Abstellplatz CHF 50.00
im Maximum CHF 1'000.00
 - Abgeänderte oder erweiterte
Baugesuche
 - pro Änderung oder Erweiterung
nach erteilter Baubewilligung CHF 75.00
- d) zurückgezogene oder abgewiesene
Baugesuche
- 100% der Ansätze nach Ziffer A a) und A b)
50% der Ansätze nach Ziffer A c)
- e) Mehraufwand pro Stunde CHF 50.00
- f) Die Kosten für notwendige Fachberatung, Gebühren und
Dienstleistungen durch das Bau- und Justizdepartement so-
wie andere der Gemeinde entstehenden Auslagen werden
den Bauherren durch die Baukommission verrechnet.

B Gestaltungspläne

- ¹ Grundgebühr CHF 500.00
- ² zusätzlich pro m² Planungsfläche CHF 00.50
- ³ im Maximum CHF 5'000.00

Alle entstehenden Drittkosten werden separat verrechnet.

C Benützung von öffentlichem Grund

¹ Benützung von öffentlichem Grund (Bauinstallationen)	CHF	50.00
² Benützungsgebühr pro Tag und m ² Die Instandstellungskosten gehen zu Lasten der Bewilligungsempfänger	CHF	00.50
³ Bewilligung für Grabarbeiten in öffentlichem Areal	CHF	30.00

D Hausnummern

¹ Abgabe von Hausnummern ohne Montage, pro Stück	CHF	50.00
Jede Weitere auf gleichem Grundstück	CHF	25.00
² Montage durch Werkhofangestellte	nach Aufwand	

5. RECHTSMITTEL

- § 13 ¹ Gegen Gebührenentscheide nach Kapitel 1 – 4 der Einwohnergemeinde kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Diese ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- ² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats nach Abs. 1 kann innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Kantonalen Schätzungskommission in Solothurn Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- ³ Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates betreffend Gebühren für Gestaltungspläne kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

Rechtsmittel

⁴ Die Baugebühren (Kapitel 4 Buchstabe A) sind von der Baukommission gleichzeitig mit der Baubewilligung zu eröffnen. Gegen die Gebührenentscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

⁵ Gegen die Gebührenverfügungen infolge Benützung von öffentlichem Grund kann innert 10 Tagen beim zuständigen Departement schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

6. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 14 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§ 4 GBV

§ 15 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Aufhebung bisheriger Reglemente

² Aufgehoben sind insbesondere:

- Kanalisationsreglement vom 8. September 1961, Art. 4 Abs. 5, Art. 12, 13 und 14
- Reglement über Erschliessungs- Beiträge und Gebühren vom 7. Juli 1987

Beschlossen von der Gemeindeversammlung

Schönenwerd, den 17. Juni 2013

Der Gemeindepräsident


Peter Hodel

Die Gemeindeschreiberin


Mirela Todorovic

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1551
vom 26. August 2013

Abkürzungen: GBV = Gebührenverordnung, KBV = Kantonale Bauverordnung

Anpassungen/Teilrevisionen

Anpassung § 10, Verbrauchsgebühr Wasserzins, per 1. Januar 2015 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2014. Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf CHF 1.50.

Anpassung § 10, Verbrauchsgebühr Wasserzins, per 1. Januar 2018 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2017. Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf CHF 1.80.